

2018 | Ausgabe 20
01.03.2018

Update Baurecht: Beweissicherung II



KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Frist zur Klageerhebung, § 494a ZPO

Wie bereits im letzten Newsletter Nr. 19 vom 14.02.2018 ausgeführt, gibt es in einem selbstständigen Beweisverfahren anders als in einem „normalen“ Klageverfahren keinen förmlichen Abschluss durch Urteil. Auch eine Entscheidung über die in dem Beweissicherungsverfahren angefallenen Kosten gibt es nur ausnahmsweise. Zum einen, wenn der Antragssteller die von dem Antragsgegner zuvor beantragte Frist zur Erhebung einer Hauptsacheklage hat verstreichen lassen (§ 494a Abs. 1 ZPO). In einem solchen Fall, der zumeist dann eintritt, wenn die Beweissicherung zu Gunsten des Antragsgegners ausgefallen ist, sind dem Antragssteller die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens aufzuerlegen (§ 494a Abs. 2 ZPO). Zum anderen hat der Antragsteller die Kosten des Beweissicherungsverfahrens auch dann zu tragen, wenn er seinen Antrag zurücknimmt.

Im Übrigen handelt es sich bei den Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens nur um einen Teil der Kosten des sich anschließenden Hauptverfahrens, über die dann erst in diesem Verfahren entschieden wird.

BGH, Urteil v. 10.10.2017 – VI ZR 520/16

In seiner Entscheidung vom 10.10.2017 hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Frage zu befassen, ob und auf welchem Weg die Kosten eines selbstständigen Beweisverfahrens zu erstatten sind, wenn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens zu Gunsten des Antragstellers zwar Mängel festgestellt werden konnte, der Antragsgegner diese dann aber noch vor Erhebung einer Hauptsacheklage vollständig behoben hat. Eine Hauptsacheklage des Antragstellers auf Beseitigung der Mängel hätte dann keinen Erfolg mehr. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Antragsteller in einem solchen Fall aber auf Feststellung klagen, dass der Antragsgegner tatsächlich verpflichtet war, die festgestellten Mängel - wie geschehen - zu beseitigen. Obsiegt er in diesem Verfahren, erreicht er damit eine für ihn positive Kostenentscheidung, auf deren Grundlage er dann auch die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens erstattet verlangen kann.

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof eine weitere Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe derer der Antragsteller die ihm angefallenen Kosten aus einem erfolgreichen selbstständigen Beweissicherungsverfahren durchsetzen kann. Der Antragsteller kann die Erstattung der Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens im Wege der Leistungsklage isoliert geltend machen. Voraussetzung ist, dass kein Hauptsacheprozess im Sinne des § 494a ZPO – und sei es auch nur in Gestalt einer Feststellungsklage – geführt wird und auch der Antragsgegner auch keinen Antrag nach § 494a ZPO gestellt hat.

Wie der Bundesgerichtshof auch klargestellt hat, besteht für eine Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren selbst in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO hingegen kein Raum.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80212&pos=0&anz=1>

Joana Kammer

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht